

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung, Montage und Vermietung von Behelfsbrücken (Stand 10/2018)

1. Allgemeines

- 1.1. Grundlage dieses Angebotes und eines eventuellen Auftrages sind nur die hier aufgeführten Bedingungen sowie die im Angebot beschriebenen Leistungen und Brückensysteme. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Vereinbarung, durch die die Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll. (Andere Auftragsgrundlagen wie z.B. Leistungsverzeichnisse, Baubeschreibungen, Einkaufsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil).
- 1.2. Dieses Angebot ist unverbindlich und gilt vorbehaltlich der Zwischenvermietung, bzw. dem Zwischenverkauf der angebotenen Mietgeräte.
- 1.3. Zahlungsplan:
- | | | |
|--------------------------------|----------------------------------|------|
| Montage- & Demontagepauschale: | Nach Vertragsabschluss | 20% |
| | Nach Übergabe Statik + Zeichnung | 10% |
| | Nach Montageabnahme | 40% |
| | Nach Demontage | 30% |
| Mietpauschale Tag 1-90: | Nach Montage | 100% |
- 1.4. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Als Datum der Zahlung gilt die Gutschrift des Forderungsbetrages auf unserem Konto.
- 1.5. Bei Überschreitung des Zahlungszieles um 14 Tage ist der Vermieter berechtigt, die Mietgeräte zu demontieren. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung der Miete für den vertraglich vereinbarten Mietzeitraum bleibt davon unberührt. Sollten im Zuge der Abwicklung eines Bauvorhabens Zahlungsziele von Teilrechnungen überschritten werden, behalten wir uns vor, die vereinbarten Zahlungsbedingungen aufzuheben und weitere Leistungen nur noch gegen Vorkasse auszuführen.
- 1.6. Soweit nicht anders in unserem Leistungstext beschrieben, wird in unserem Angebot von der Möglichkeit zur zusammenhängenden Montage inklusive An- und Abfahrten an Werktagen (Montag – Freitag) zwischen 6.00Uhr und 18.00Uhr ausgegangen. Sollten andere Zeiträume und/oder Montageunterbrechungen erforderlich sein, welche die Fa. Lothar Beeck nicht zu vertreten hat, so wird der Mehraufwand gem. Preisliste Abschnitt C abgerechnet.
- 1.7. Wenn nicht anders beschrieben werden dem Auftraggeber nach Eingang der Zahlung gem. Punkt A4 die Systemzeichnungen des Mietgegenstandes, sowie gegebenenfalls die zugehörige statische Berechnung 1-fach in Papier und in digitaler Form (.plt oder .pdf) übergeben. Die Weitergabe der Unterlagen an dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Fa. Lothar Beeck zulässig.
- Zusätzliche Planungsaufwendungen (Übersichtszeichnungen, Anpassungen der Planköpfe, etc.), Zusatznachweise und Prüfkosten werden nach Aufwand gemäß Preisliste in Abschnitt C berechnet.
- 1.8. Soweit nicht anders in unserem Leistungstext beschrieben, gehen wir von einer Nutzung des Mietgerätes mit gummibereiften Fahrzeugen aus. Für Beschädigungen am Fahrbahnbelag werden je Schadstelle, je angefangenen Quadratmeter 150 €/m² für die Instandsetzung des Fahrbahnbelages berechnet. Die Nutzung mit Kettenfahrzeugen oder Sonderfahrzeugen, welche nicht den statisch Vorgaben entsprechen, bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die Fa. Lothar Beeck.
- 1.9. Veränderungen am Mietgegenstand (z.B. Schweiß- und Bohrarbeiten zur Befestigung zusätzlicher Bauteile wie Beleuchtung oder Verkehrssicherungseinrichtungen) dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die Fa. Lothar Beeck ausgeführt werden. Die Arbeiten sind grundsätzlich von geeignetem Fachpersonal durchzuführen und nach Nutzungsende wieder vollständig rückgängig zu machen. Sollten Folgeschäden am Mietgerät verbleiben, so gehen die Reparaturarbeiten oder eine Wertminderung vollständig zu Lasten des Mieters.
- 1.10. Der AG hat sicher zu stellen, dass die Unterbauten auf ausreichend tragfähigem Untergrund und gem. einer geprüften und freigegebenen statischen Berechnung erstellt werden. Die erforderlichen Prüfungen und Abnahmen Aufgabe des AG und vor Montagebeginn der Behelfsbrücke abzuschließen.

1.11. Gerichtsstand ist Mönchengladbach.

2. Bauseitige Leistungen

- 2.1. Alle Leistungen, welche in den vorstehenden Positionen unseres Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich als enthaltene Leistungen beschrieben sind müssen bauseits ausgeführt werden.
- 2.2. Alle erforderlichen Erd-, und Anrampungsarbeiten sind bauseits auszuführen.
- 2.3. Alle Gründungsarbeiten sind bauseits auszuführen. Die Schnittstelle zwischen Gründung und Brücke ist mit der Fa. Beeck abzustimmen.
- 2.4. Stütztürme, Gerüste und Treppentürme sind, sofern nicht anders im Leistungsverzeichnis beschrieben, bauseits auszuführen.
- 2.5. Die Herstellung und der Rückbau von ausreichend tragfähigen Zufahrten, unmittelbar zum Einbauort der Brückengeräte (geeignet für die erforderlichen Transportfahrzeuge und Kräne), ist bauseits auszuführen.
- 2.6. Die Herstellung und der Rückbau von ausreichend tragfähigen Kranstandorten ist bauseits nach Absprache auszuführen.
- 2.7. Die Herstellung und der Rückbau von ausreichend befestigten Vormontageflächen ist bauseits nach Absprache auszuführen.
- 2.8. Die Einholung ggfls. erforderlicher Genehmigungen hat bauseits zu erfolgen. Dies gilt auch für ggfls. erforderliche Wartungsarbeiten.
- 2.9. Die Ausführung von Verkehrssicherungs- und Beschilderungsarbeiten hat bauseits zu erfolgen. Dies gilt auch für ggfls. erforderliche Wartungsarbeiten.
- 2.10. Für die Montage und Demontage ist bauseits für die unentgeltliche Bereitstellung von Strom (220V&380V - Leistung nach Angabe), Wasser, Toilette und bei Nacharbeiten für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
- 2.11. Bauseitige Leistungen nach der Montage:
Anschweißen der Brückenlager an der bauseitigen Widerlagerkonstruktion
- 2.12. Bauseitige Leistungen vor der Demontage:
 - Freimachen und Grundreinigen der Brücke
 - Lösen aller Verbindungen zum Widerlager
- 2.13. Der Erstellung des statischen Nachweises für die Unterbauten und deren Planung, die Vorlage aller Unterlagen bei der Prüfstelle, die Erwirkung der Ausführungsfreigabe und die Übergabe eines geprüften Exemplars an die Fa. Lothar Beeck vor Montagebeginn hat bauseits zu erfolgen.
- 2.14. Der Auftraggeber ist für sämtliche Verkehrssicherungsarbeiten und Verkehrssicherungspflichten zuständig. Dies gilt für Montage, Betriebsunterhaltung der Brücke, Wartungsarbeiten und Demontage.
- 2.15. Der Auftraggeber übernimmt die regelmäßige Reinigung der Brücke, sowie die Reinigung nach Bedarf und den Winterdienst.
- 2.16. Die Überwachung des Bauwerkes samt seiner Unterbauten obliegt dem Mieter. Prüfaufgaben sind nach den für Bauaufsichtsbehörden geltenden Vorschriften entsprechend durchzuführen bzw. an Sachverständige Personen oder Stellen zu übertragen.

3. Stundenlöhne, Fahrtkosten, Nebenkosten

Erforderliche Arbeiten und Mehraufwendungen, welche nicht durch den Leistungsumfang dieses Angebotes abgegolten sind, werden nach Lieferschein mit nachfolgenden Verrechnungssätzen in Ansatz gebracht:

- 3.1. Montageleiter: 80,00 € / h
- 3.2. Monteur: 65,00 € / h
- 3.3. Helferstunde: 40,00 € / h

- 3.4. Zeichnerstunde: 65,00 € / h
- 3.5. Ingenieurstunde: 95,00 € / h

- 3.6. Fahrtkilometer PKW (einfacher Weg): 0,80 € / km
- 3.7. Fahrtkilometer Werkstattwagen (einfacher Weg): 1,50 € / km
- 3.8. LKW Wartestunden: 85,00 € / h
- 3.9. Zuschlag Überstunden ab der 8. Stunde: 25%
- 3.10. Zuschlag Sonn- & Feiertage: 50%
- 3.11. Nachtarbeit ab 18.00 Uhr: 25% (ggfls. zzgl. 9.+10.)
- 3.12. Transportnebenkosten, nach behördlichen Vorgaben (Roadbook, VLM, Polizeibegleitung, BF-4 Begleitung).

Alle hier nicht aufgeführten Zusatzleistungen werden auf Nachfrage, zuzüglich 25% Geschäftskosten, abgerechnet.

4. Mietzeitraum

- 4.1. Beginn der Montage am: _____
- 4.2. Ende der Demontage am: _____
- 4.3. Bei Vertragsabschluss wird der vorgesehene Mietzeitraum schriftlich fixiert und das Mietgerät für diesen Zeitraum verbindlich reserviert. Veränderungen und Verschiebungen dieses Mietzeitraumes ändern nichts an der Verpflichtung zur Mietzahlung. Unabhängig von Punkt A4 ist bei verspäteter Montage aus Gründen, die nicht durch die Fa. Beeck zu vertreten sind, die Miete ab dem unter D1 vorgesehenen Zeitpunkt fällig.
- 4.4. Montage- und Demontagermine sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 20 Werktagen schriftlich rückzubestätigen. Bei genehmigungspflichtigen Transporten kann sich die Vorlaufzeit erhöhen. Termine können in diesem Fall erst nach erteilter Transportgenehmigung bestätigt werden.
- 4.5. Wünsche nach Verlängerung des vertraglich vereinbarten Mietzeitraumes sind schriftlich anzufragen. Eine Verpflichtung zur Verlängerung des Mietzeitraumes besteht nicht. Die Weitervermietung wird ausdrücklich vorbehalten.
- 4.6. Der Mietzeitraum und die Miete beziehen sich immer auf Kalendertage.
- 4.7. Die Miete wird berechnet vom ersten Tag des Montagebeginns bis zum letzten Tag der Demontage, jedoch mindestens für den vertraglich festgelegten Mietzeitraum (Siehe D1 / D2).
- 4.8. Bei Stornierung von Aufträgen vor der Montage, werden alle bis dahin angefallenen Kosten, mindestens jedoch 10 % der Montage- und Demontagepauschale, sowie die Mietpauschale (90 Tage) berechnet.

5. Bestellung Behelfsbrücke:

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Firmenstempel)

Die rechtsverbindliche Auftragsannahme erfolgt erst nach Prüfung der Verfügbarkeit der Geräte und entsprechender Auftragsbestätigung unsererseits !